

Leitfaden

Kindertagespflege in anderen Räumen und Großtagespflege

Teil 1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

- 1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen
- 1.2 Definition Großtagespflege
- 1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Teil 2 Voraussetzungen

- 2.1 Eignungsvoraussetzungen/Qualifizierung
- 2.2 Räumliche Voraussetzungen
 - 2.2.1 Räumliche Voraussetzungen für die Kindertagespflege in anderen Räumen
 - 2.2.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege
 - 2.2.3 Lebensmittelhygiene
- 2.3 Genehmigungsverfahren
 - 2.3.1 Nutzungsänderung
 - 2.3.2 Pflegeerlaubnis

Teil 3 Personelle Ausstattung

- 3.1 Kindertagespflege in anderen Räumen
- 3.2 Großtagespflege

Teil 4 Selbständige oder angestellte Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege

- 4.1 Selbständige Kindertagespflegeperson
- 4.2 Angestellte Kindertagespflegeperson

Teil 5 Konzeption

- 5.1 Konzeption für die Kindertagespflegestelle
- 5.2 Pädagogische Konzeption
- 5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan

Teil 6 Investive Mittel

- 6.1 Investitionskostenzuschuss
- 6.2 Beantragungsverfahren

Teil 7 Empfohlenes Vorgehen

Teil 8 Höchstpersönliche Zuordnung zur Kindertagespflegeperson

Teil 9 Gründungsberatung

Abkürzungsverzeichnis

DJI	Deutsches Jugendinstitut
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GTP	Großtagespflege
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KTP	Kindertagespflege
KTPP	Kindertagespflegeperson
LVR	Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PE	Pflegeerlaubnis
QHB	Qualitätshandbuch (Qualifizierung)
SGB	Sozialgesetzbuch
Ustd.	Unterrichtsstunden (45 Minuten)
UE	Unterrichtseinheit (45 Minuten)
Päd.	Pädagogisch/pädagogische/pädagogischer

Teil 1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

In Nordrhein-Westfalen kann Kindertagespflege laut § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern der zu betreuenden Kinder gehören. Bei einem Zusammenschluss von maximal 3 Kindertagespflegepersonen werden die betreuten Kinder persönlich und vertraglich zugeordnet. Die Kindertagespflege ist auch in diesen Fällen vertraglich sowie pädagogisch eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und von der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden.

1.1 Definition Kindertagespflege in anderen Räumen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen handelt es sich um eine Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson. Diese können angemietete Räume oder Eigentum sein (Wohnung/Haus oder Gewerberäume/Ladenlokal).

In einer Kindertagespflegestelle in anderen Räumen dürfen (unter bestimmten Bedingungen) bis zu 10 Betreuungsverträge von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden; maximal dürfen 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die erlaubte Anzahl der Kinder hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab. Die Räumlichkeiten müssen ausschließlich der Kindertagespflege vorbehalten sein.

1.2 Definition Großtagespflege

Bei der Großtagespflege handelt es sich um Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson(en). Als Räumlichkeiten kommen in Frage: angemietete Räume, Gewerberäume/Ladenlokal oder auch Eigentum (z.B. Einliegerwohnung).

Die Einheit muss in sich abgeschlossen sein und über alle Funktionseinheiten verfügen. Neben den Räumlichkeiten sollte ein eigenes Außengelände/Garten oder aber zumindest ein geeigneter Spielplatz in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

In einer Großtagespflegestelle dürfen maximal 9 Kinder von 2 bis 3 Kindertagespflegepersonen gleichzeitig entsprechend der jeweils höchstpersönlichen

Zuordnung betreut werden.

Seit dem 01.08.2020 können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz erfüllt werden. Dabei dürfen jedoch zeitgleich nicht mehr als 9 Kinder innerhalb einer Großtagespflegestelle betreut werden.

1.3 Unterscheidung zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die „klassische“ Kindertagespflege entstand im Haushalt der Kindertagespflegeperson und findet auch heute noch überwiegend in diesem Setting statt. Die Kinderbetreuung findet in den Räumen statt, in denen die Kindertagespflegeperson mit ihrer Familie lebt. Daraus resultiert der familienähnliche Charakter der Betreuungsform Kindertagespflege, der diese grundlegend von der Betreuung in einer Kindertagesstätte unterscheidet. Wird die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt, kann die Betreuungsperson private und berufliche Strukturen kombinieren. Grundlegend unterscheidet sich die klassische Kindertagespflege im eigenen Haushalt darin, dass **m e i s t** keine zusätzlichen Kosten für die Anmietung von Räumen entstehen. In der Regel fallen Gebühren für Energie, Wasser und Abfall höher aus .

Teil 2 Voraussetzungen

2.1 Eignungsvoraussetzungen/Qualifizierung

Kindertagespflege kann nur durch geeignete Kindertagespflegepersonen erfolgen (§ 43 SGB VIII). Geeignet sind Personen dann, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

Die Qualifizierung ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Personen, die Kindertagespflege ausüben möchten, müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.

Die Pflegeerlaubnis wird vom zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt

Bonn ausgestellt; sie ist ab dem ersten zu betreuenden Kind erforderlich und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren befristet.

Gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII besteht die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege:

- ab einem betreuten Kind
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- Betreuung länger als drei Monate

Die Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis sind:

- eine persönliche Eignung der Person
- eine Qualifizierung nach QHB von insgesamt 300 Ustd., aufgeteilt in einen tätigkeitsvorbereitenden und einen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsteil inklusive 80 Ustd. Praktika. Bei sozialpädagogischen Fachkräften sind 80 Ustd. nach DJI erforderlich
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate/ benötigter Vordruck zur Antragstellung für das Führungszeugnis ist beim Netzwerk Kindertagespflege Bonn erhältlich)
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung mit Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz/Immunität (Vordruck ist beim Netzwerk Kindertagespflege Bonn erhältlich)
- die Teilnahme an einem aktuellen (nicht älter als 3 Monate zur Beantragung der Pflegeerlaubnis) Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (Für einen Auffrischkurs ist ein Gutschein beim Netzwerk Kindertagespflege Bonn erhältlich)
- kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildungen von 75 Stunden in 5 Jahren bei einer Gültigkeit der Pflegeerlaubnis von 5 Jahren; bei kürzerer Pflegeerlaubnis entsprechend weniger Stunden (15 Unterrichtsstunden pro Jahr), u. a. Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder alle 24 Monate und Kinderschutzschulung

alle 5 Jahre

- sichere und kindgerechte Räumlichkeiten
- Kooperation mit Netzwerk Kindertagespflege Bonn und Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

Zusätzlich bei Großtagespflegestellen:

- Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn und dem Träger der Großtagespflegestelle
- In einer Großtagespflegestelle benötigt jede selbständige wie angestellte Kindertagespflegeperson eine eigene Pflegeerlaubnis (entsprechend der Tätigkeitsrolle) Diese Voraussetzungen werden von der Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn und der zuständigen Stelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn geprüft.

Empfehlung:

Bevor Sie sich selbstständig machen, wird eine mehrmonatige Praxisphase in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, z. B. in einer Großtagespflegestelle, empfohlen.

2.2. Räumliche Voraussetzungen

2.2.1 Räumliche Voraussetzungen für die Kindertagespflege in anderen Räumen

Die Räumlichkeiten sollen für die Betreuung von bis zu 5 Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. In Einzelfällen kann aufgrund nicht ausreichender Räumlichkeiten die zulässige Kinderzahl in der Pflegeerlaubnis begrenzt werden.

Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein.

Diese Grundfläche soll aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafraum.

Demnach müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen, um spielende und schlafende/ruhende Kinder voneinander trennen zu können.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche, ein Badezimmer mit Bade-/Duschkmöglichkeit, eine Garderobe oder Flur notwendig.

Die Küche kann auch als Küchenzeile im Betreuungsraum vorhanden sein, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Funktionen Kochen, Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbar sind.

Das Badezimmer und die Küche müssen voneinander getrennt sein, d.h. der Zugang zum Bad darf nicht durch die Küche erfolgen und umgekehrt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Die Räume müssen sich im selben Geschoss befinden. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Als Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Eingang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Sind die Räume vorher als Wohnraum genutzt worden, ist kein eigener Parkplatz für die Kindertagespflegestelle einzurichten.

Andernfalls müssen Parkplätze, entsprechend den Anforderungen des Bauordnungsamtes nachgewiesen werden.

Ein eigenes Außengelände/Garten für die Kindertagespflege wird empfohlen, um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Auch für das

Außengelände/den Garten gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein sollen.

Gemeinschaftsgärten werden wegen des möglichen Zugangs durch Dritte wie öffentliche Spielplätze betrachtet. Sofern kein eigenes, kindgerechtes Außengelände/Garten vorhanden ist, sollte mindestens ein geeigneter Spielplatz in fußläufiger Entfernung erreichbar sein.

Dieses Gelände steht nicht allein der Kindertagespflege zur Verfügung, daher gilt eine besonders hohe Aufsichtspflicht für die zugeordneten Kindertagespflegepersonen.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Besichtigung/Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes Kindertagespflege Bonn und einer/s Mitarbeitenden des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn.

Anschließend wird zeitnah eine schriftliche Rückmeldung über die Geeignetheit der Räume gegeben.

2.2.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege

Die Räumlichkeiten sollten für die Betreuung von bis zu 9 Tageskindern gleichzeitig geeignet sein. Für jedes Kind sollen 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche muss aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafräum. Dabei muss die höchstpersönliche Zuordnung Berücksichtigung finden (siehe Teil 8.)

Es müssen grundsätzlich mindestens drei Räume zur Verfügung stehen (2 Betreuungsräume und mind. 1 Schlafräum), um die individuelle pädagogische Arbeit jeder Kindertagespflegeperson unabhängig voneinander und die gesetzlich verankerten Charakteristika der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Zusätzlich zur Grundfläche sind weitere Räume wie eine Küche (mit einem zweiten Handwaschbecken), ein Badezimmer mit Bade- und/oder Duschköglichkeit, eine Garderobe/Flur, Abstellräume oder –schränke für z. B. Spielmaterialien, gesonderte verschließbare Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel notwendig.

Die Küche kann auch als Küchenzeile in einem der Betreuungsräume vorhanden sein,

sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Funktionen Kochen, Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbar sind.

Das Badezimmer und die Küche müssen voneinander getrennt sein, d.h. der Zugang zum Badezimmer darf nicht durch die Küche erfolgen und umgekehrt. Wünschenswert ist ein separates WC für die Kindertagespflegepersonen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es sich um kindgerechte Räume handelt. Sie müssen sich insgesamt im Erdgeschoss oder maximal im 1. Obergeschoss befinden. Die Räume dürfen sich nicht auf verschiedenen Geschossen befinden; auch Küche und Badezimmer müssen sich auf demselben Geschoss und innerhalb des Raumgefüges befinden, sodass die Aufsicht durch die Kindertagespflegepersonen jederzeit sichergestellt werden kann. Bei Stufen/Treppen wie auch bei Fenstern und Türen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Als Zugang von außen für Eltern und Kinder empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang (möglichst ohne Stufen/Treppen). Die Räume müssen über einen separaten, eigenen Eingang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten/durchqueren können.

Es müssen Parkplätze entsprechend der Anforderungen des Bauordnungsamtes nachgewiesen werden.

Die Großtagespflege sollte über ein eigenes Außengelände/ einen eigenen Garten verfügen (mit Spielgeräten, Sandspielbereich und Bewegungsflächen), um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Auch für das Außengelände gilt, dass die Kinder vor dem Zutritt von Dritten geschützt sein sollen. Gemeinschaftsgärten werden wegen des möglichen Zugangs durch Dritte wie öffentliche Spielplätze betrachtet. Sofern kein eigenes kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, kann ein Nachweis auf einen in der Nähe liegenden öffentlichen Spielplatz erfolgen. Dieses Gelände steht nicht allein der Kindertagespflege zur Verfügung, daher gilt eine erhöhte Aufsichtspflicht für die zugeordneten Kindertagespflegepersonen.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe zueinander befinden, ist zu beachten, dass diese in sich geschlossene und unabhängige Einheiten bilden und über einen jeweils eigenen Eingang verfügen müssen.

Um die Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege feststellen zu lassen, erfolgt eine Begehung der Räume durch die zuständige Fachberatung des Netzwerkes

Kindertagespflege Bonn und eine/s Mitarbeitenden des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn. Anschließend wird zeitnah eine schriftliche Rückmeldung über die Geeignetheit der Räume gegeben.

2.2.3 Lebensmittelhygieneverordnung

Die Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung ist in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten erforderlich. Die Kontrolle obliegt dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, da die in diesen Räumlichkeiten tätigen Kindertagespflegepersonen im Sinne der EU-Verordnung als Lebensmittelunternehmer (Kapitel I. Artikel 3. Nr.3 VO (EG) 178/2002) zu bewerten sind. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Einhaltung von Hygieneregeln und der Vermeidung von Gefahren im Umgang mit Lebensmitteln zu, da es sich bei den Tagespflegekindern um eine besonders zu schützende Gruppe handelt.

Daher ist eine Anmeldung der GTP als Lebensmittelunternehmerin/ Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 VO (EG) 852/2004 beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erforderlich.

2.3. Genehmigungsverfahren

2.3.1 Nutzungsänderung

Da bei der Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. in einer Großtagespflege die Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson stattfindet, bedeutet dies, dass es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung der Räumlichkeiten handelt. Daher ist neben der gültigen Pflegeerlaubnis für die/jede Kindertagespflegeperson eine spezielle bauordnungsrechtliche Genehmigung zur „Nutzungsänderung“ notwendig. Bei der Beurteilung werden höhere Anforderungen gestellt, als sie für eine herkömmliche Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten, etc.).

Es sind bauliche Rettungswege entsprechend der Vorgaben der Bauordnung und des Brandschutzes erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt

der Stadt Bonn so bald wie möglich, nach der Begehung mit der Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn, zu stellen. Antragsteller ist grundsätzlich der Eigentümer der Räumlichkeiten oder die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Vermieter. Um eine Nutzungsänderung zu erhalten, können unter Umständen Veränderungen in den Räumlichkeiten bis hin zu Umbauten erforderlich sein, die vom Bauordnungsamt angeordnet und abgenommen werden.

Kontakt Bauordnungsamt:

bauordnungsamt@bonn.de

Homepage: [Bauordnungsamt](#)

Bei der Anmietung von Objekten ist grundsätzlich mit dem Vermieter abzustimmen, ob dieser einer Nutzung der Räume für die Kindertagespflege zustimmt und ob er mit der Beantragung einer Nutzungsänderung und ggf. baulichen Veränderungen in den Räumen einverstanden ist. Die entsprechenden Kostenleistungen (Antragsverfahren etc.) müssen im Vorfeld abgestimmt werden.

Sollen Wohnräume für die Kindertagespflege angemietet werden, ist neben dem Antrag auf Nutzungsänderung, auch die Genehmigung des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn einzuholen. Das Bauordnungsamt der Stadt Bonn stimmt sich mit dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn wegen der Zweckentfremdungsgenehmigung ab. Das Antragsverfahren für die Nutzungsänderung dauert i. d. R. mehrere Wochen. Dies ist wegen der Anmietung der Räume mit dem Vermieter zu besprechen.

2.3.2 Pflegeurlaubnis

Erst wenn eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt der Stadt Bonn für die jeweiligen Räumlichkeiten vorliegt, evtl. Auflagen erfüllt wurden und nach Abnahme der Räumlichkeiten unter Betrachtung von Sicherheitsaspekten durch die zuständige Fachberatung, kann durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn eine Pflegeurlaubnis für die Kindertagespflegeperson ausgestellt werden. Mit der Betreuungstätigkeit kann erst begonnen werden, wenn Nutzungsänderung und Pflegeurlaubnis vorliegen.

Die Genehmigung wird für jede Kindertagespflegeperson einzeln (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person in dem betreffenden Objekt. Scheidet eine der Kindertagespflegepersonen aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch. Für die verbleibenden Kindertagespflegepersonen gilt die ihnen erteilte Pflegeurlaubnis weiter. Dafür kann eine andere Person eintreten und dort eine Pflegeurlaubnis erhalten, wenn diese sich qualifiziert hat und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Falle bedarf es einer Änderung aller Pflegeurlaubnisse, da hier die Namen aller Kindertagespflegepersonen der Kindertagespflegestelle eingetragen werden.

Teil 3 Personelle Ausstattung

3.1 Kindertagespflege in anderen Räumen

Eine Kindertagespflegeperson, die in angemieteten Räumen arbeitet, kann bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Sie ist die feste Bezugsperson für die Kinder. Die Sicherstellung der Betreuung auch während Abwesenheitszeiten kann, durch die in der Stadt Bonn geltenden Vertretungsmodelle gewährleistet werden.

Um ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufzubauen und deren individuellen Bedürfnisse einschätzen zu können, soll die Vertretungskindertagespflegeperson regelmäßig (mindestens 1x pro Woche) in der Kindertagespflegestelle anwesend sein und aktiven Kontakt zu den Kindern aufnehmen.

So können die Betreuungszeiten bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson sichergestellt werden.

Eine Abwesenheit aufgrund von Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson wird gemäß der aktuell geltenden Satzung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn gefördert.

Die aktuelle Satzung finden Sie hier:

[Satzung über die Förderung der Kindertagespflege](#)

Die regelmäßige Anwesenheit/Tätigkeit der Vertretungskraft zur Aufrechterhaltung der Bindungsqualität zu den Tageskindern (und außerhalb einer Vertretungssituation) wird nicht zusätzlich zur Förderung der Bonner Vertretungsmodelle finanziert.

3.2 Großtagespflege

In NRW ist im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 22 Abs. 3 geregelt, dass in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) höchstens 9 Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden können. Dabei muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Tagespflegekindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet werden.

In der Praxis ist in der Regel das Modell anzutreffen, dass zwei Kindertagespflegepersonen die Betreuungsverträge mit den Eltern abschließen (entweder 4 oder 5 Betreuungsverträge) und ggf. eine weitere Person als Vertretungsperson fungiert, die jeweils die Abwesenheitszeiten bei Urlaub und Krankheit einer der regulären Kindertagespflegepersonen kompensieren kann (vgl. Teil 3.1).

Durch das geltende Raumkonzept ist es möglich, dass jede Kindertagespflegeperson individuell mit den ihr zugeordneten Kindern arbeiten kann. Sofern die Raumgröße passend ist, können im Tagesverlauf auch getrennte wie auch gemeinsame Aktivitäten stattfinden, z. B: gemeinsame Mahlzeiten; Morgenkreis u.ä.

Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich ab, dass ein regelmäßig wiederkehrender Wechsel der Kindertagespflegepersonen in der Betreuung der Kinder ähnlich einem Schichtmodell (z.B. Früh- und Spätschicht) nicht zulässig ist. Die Vertretungsperson

gilt als Abwesenheitsvertretung, wenn eine der anderen beiden Kindertagespflegepersonen wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Kindertagespflegestelle ist. Im Ausnahmefall ist eine kurzzeitige (max. für die Dauer einer halben Betreuungszeit, d.h. z.B. bei 8 Stunden Betreuungszeit für 4 Stunden), gegenseitige Vertretung der regulären Kindertagespflegepersonen untereinander aus einem gewichtigen Grund möglich (§ 22 SGB VIII Abs. 1) Ein gewichtiger Grund liegt dann vor, wenn die reguläre Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht nicht selbst ausüben kann; z.B. bei einem medizinischen Notfall der eigenen Person oder eines zugeordneten Kindes, einem unvermeidbaren Arztbesuches genau in diesem Zeitraum, bei einem Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.

Ein regelmäßiger Wechsel z. B. immer an bestimmten Wochentagen, weil die eine Kindertagespflegeperson an diesem nicht arbeitet, oder zu bestimmten Tageszeiten, weil die eine Kindertagespflegeperson die Kinder betreut, die früh gebracht werden und die andere die, die länger bleiben, ist zum Wohle der Kinder nicht gestattet und mit den Merkmalen der Kindertagespflege nicht zu vereinbaren.

Mit der Neufassung des KiBiz ist es seit dem 01.08.2020 möglich, dass in einer Großtagespflege bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. mehrere Tageskinder werden regelmäßig unter 15 Wochenstunden und immer in derselben Gruppenkonstellation betreut. Auch weiterhin dürfen in einer GTP maximal 9 Tageskinder gleichzeitig von ihren vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Allgemein wird in § 43 Abs. 3 SGB VIII geregelt, dass eine Kindertagespflegeperson maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen darf. Eigene Kinder, die durch die Kindertagespflegeperson in den privaten Räumen ebenfalls betreut werden, zählen nicht dazu.

Im Unterschied dazu werden eigene Kinder, die vollständig in der Großtagespflegestelle mitbetreut werden, als reguläres Tageskind gezählt und müssen der zweiten regulären Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Handelt es sich jedoch um ein eigenes Kind, das nur stundenweise (also nicht vollständig) betreut werden soll, kann die Kindertagespflegeperson das eigene Kind in der Großtagespflege mitbetreuen.

Teil 4 Selbständige oder angestellte Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Bei der klassischen Kindertagespflege handelt es sich aus ihrer Entstehung heraus um eine selbständige Tätigkeit im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen können in bestimmten Ausnahmefällen (§ 22 Abs. 6 KiBiz in der Fassung vom 01.08.2020) als angestellte Betreuungspersonen tätig sein.

Beide Varianten, sowohl die Kindertagespflege in anderen Räumen als auch die in der Großtagespflege, können durch selbständige oder angestellte Kindertagespflegepersonen erbracht werden.

4.1 Selbständige Kindertagespflegeperson

Eine selbständige Kindertagespflegeperson entscheidet eigenständig über ihr Betreuungsangebot; dessen Umfang, pädagogische Ausrichtung und ob sie im eigenen Haushalt, in anderen Räumen betreut oder im Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson eine Großtagespflege gründet. Sie steuert ihre Kindertagespflegestelle selbst, indem sie

- eigene Entscheidungen zur Gestaltung des Angebotes trifft,
- eigenständig die Räume aussucht und gestaltet,
- Akquise betreibt und Familien auswählt,
- die Kinder eigenständig nach ihrem pädagogischen Konzept betreut,
- die administrativen Aufgaben mit dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn, dem Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Bonn, dem Finanzamt, den Versicherungen etc. selbst führt
- die Finanzen abwickelt und
- das unternehmerische Risiko trägt

Sofern sich zwei selbständige Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, empfiehlt es sich miteinander zu vereinbaren,

- welche Rechtsform sie sich geben, z.B. GbR
- wer im Mietvertrag eingetragen ist
- wie das Angebot gestaltet werden soll (Betreuungszeiten, Ausstattung der Räume, Vertretungskraft, pädagogische Konzeption)
- wer wie viele Betreuungsverträge abschließt/Kinder betreut (höchstpersönliche Zuordnung)
- ob beide dieselben Betreuungszeiten anbieten oder unterschiedliche
- wie mit den Einnahmen aus den Fördermitteln umgegangen wird (zu gleichen Teilen oder nach Kinderzahl),
- wie die Nebenkosten und andere Ausgaben umgelegt werden und
- ob investive Mittel beantragt werden sollen

Und nicht zu vergessen ganz alltägliche Absprachen zu Einkäufen, Reinigen der Räume, Umgang mit Eltern etc.

4.2 Angestellte Kindertagespflegeperson

Die Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der Ausbau des Angebotes haben in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg von Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege geführt.

So gibt es Jugendhilfeträger, Unternehmen oder Kindertagespflegepersonen, die beide Varianten, also Kindertagespflege in anderen Räumen oder Großtagespflegestellen betreiben und hierfür qualifizierte Kindertagespflegepersonen einstellen.

Dafür sieht das KiBiz seit dem 1. August 2020 unter § 22 Abs. 6 „Einzelfälle“ vor:

- Anstellungsträger ist anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freiem Träger existiert ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung bleibt gewährleistet

In "besonders begründete Ausnahmefälle" kann Anstellungsträger auch sein, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- QHB-Qualifikation bzw. für sozialpädagogische Fachkräfte ein Nachweis über 80 UE
- ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn, der auch die Vorgaben des § 8a SGBVIII erfüllt (Kindeswohl)

Das Ministerium für Kinder, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein- Westfalen hat die „Kindertagespflege in Angestelltenverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz“ in einer zum 01.08.2020 gültigen Fassung niedergelegt und geregelt.

Es wird ausführlich dargelegt, dass die Kindertagespflege Alleinstellungsmerkmale aufweist, die auch erfüllt werden müssen, wenn die Kindertagespflege von angestellten Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege ausgeübt wird.

Die Kindertagespflege ist personenbezogen und daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein. „Nicht ausreichend ist, dass die Betreuung der Kinder durch ihre konkrete Tagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung von Tageseinrichtungen (...)“ (Erlass des o.g. Ministeriums vom 01.07.2020)

Angestellte Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege haben nach § 4 Arbeitszeitgesetz Anspruch auf eine Pause.

Die höchstpersönliche Betreuung im Sinne der höchstpersönlichen vertraglich Zuordnung bedeutet ferner, dass eine regelmäßige gegenseitige Vertretung und/oder Schichtdienste grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern: „Die besondere Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson (...) ohne Weisungsrecht des Arbeitgebers gepflegt werden können. (Erlass des o.g. Ministeriums vom 01.07.2020)

Das unter Punkt 2.2.2. dargestellte Raumkonzept für Großtagespflegestellen bietet für die Umsetzung der o.g. Anforderungen den geeigneten organisatorischen Rahmen und ermöglicht die Umsetzung der individuellen pädagogischen Konzeptionen.

Teil 5 Konzeption

5.1 Konzeption für die Kindertagespflegestelle

Bevor die Betreuung in der Kindertagespflegestelle beginnt, ist ein Planungskonzept zu erstellen. Es wird empfohlen hier schon die ersten Schritte vor der Gründung einzuplanen:

- Gewünschte Lage
- Art der Kindertagespflegestelle
- Anforderungen an die Räume
- Betreuungsangebot: Wochentage, tägliche Öffnungszeiten, Ferienzeiten
- Vertretungskraft vorhanden ja/nein
- eigene Vereinbarkeit Beruf und Familie

5.2 Pädagogische Konzeption

Gemäß § 17 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegeperson sollte deshalb ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer eigenen pädagogischen Konzeption darstellen.

Die pädagogische Konzeption sollte Auskunft über die Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Eine schlüssige pädagogische Konzeption ist Bestandteil der Antragstellung für eine Pflegeerlaubnis. Sie ist abhängig von Arbeitsort und Tätigkeitsrolle, so dass eine Anpassung der pädagogischen Konzeption bei Veränderungen erforderlich ist. Sie dient dazu sich mit der künftigen Tätigkeit auseinanderzusetzen und die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren.

Im Falle einer angestellten Kindertagespflegeperson ist eine Konzeption Dritter, also z.

B. des Arbeitgebers nicht ausreichend; so kann diese als Grundlage dienen; sie ersetzt nicht die Eigenleistung der künftigen Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Darstellung der eigenen pädagogischen Haltung, deren Umsetzung in die Praxis und ggf. Arbeitsschwerpunkte.

Ebenso haben Vertretungskräfte eine eigene pädagogische Konzeption vorzulegen, in der sie zusätzlich ihre Vertretungsaufgaben, die Kooperation im Team und die Zusammenarbeit mit den Eltern in dieser besonderen Funktion darstellen.

Seit dem 01.08.2020 ist nach § 17 KiBiz die Vorlage der pädagogischen Konzeption verpflichtend. Die Kindertagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung auf Grundlage ihrer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Daher muss die Konzeption Ausführungen zur individuellen Haltung und deren Umsetzung folgender Themenschwerpunkte im Betreuungsalltag beinhalten:

- Eingewöhnungsphase
- Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung
- Sicherung der Rechte der Kinder (UN-Kinderrechte)
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Darüber hinaus soll die Konzeption die Personengebundenheit und die Merkmale der Kindertagespflege hervorheben.

§ 17 KiBiz formuliert hierzu die Mindestanforderung an eine pädagogische Konzeption.

Für die inhaltliche Ausarbeitung stehen Arbeitshilfen des Netzwerks Kindertagespflege Bonn sowie die Unterstützung und fachliche Begleitung der zuständigen Fachberatung zur Verfügung.

5.3 Geschäfts- und Finanzierungsplan

In einem Geschäftsplan oder Businessplan werden die Maßnahmen beschrieben, die notwendig sind, um das Vorhaben umzusetzen. Er gibt einen Gesamtüberblick, in dem

Risiken besser abgeschätzt werden können, das Geschäftskonzept frühzeitig in die richtige Richtung gelenkt werden kann und Abhängigkeiten aufgezeigt werden. Ein möglicher Aufbau eines Geschäftsplans kann sein:

- Das Ziel/Vorhaben: Hier stehen die wichtigsten Punkte des Vorhabens, kurz und prägnant formuliert.
- Die Idee: Hier wird die Idee vorgestellt. Außerdem muss der Kundennutzen, auch im Vergleich zu den Wettbewerbern, deutlich werden.
- Management- bzw. Gründerteam: Hier werden alle Teammitglieder mit ihren spezifischen, für das Vorhaben (meist eine Unternehmensgründung) wichtigen Qualifikationen vorgestellt.
- Markt und Wettbewerb: Hier stehen Angaben zu Kunden, Konkurrenten, die Lage
- Marketing: Hier wird eine Marketingstrategie vorgestellt, z. B. Webseite
- Unternehmensform: Die Gesellschaftersituation, die gewählte Rechtsform und andere formale Punkte werden hierin beschrieben.
- Finanzplanung: Hier wird u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung, die Liquiditätsplanung und der Kapitalbedarf aufgeführt.
- Risikobewertung und Alternativszenarien: Hier werden Risiken aufgezeigt. Außerdem werden Angaben über alternative Entwicklungen mit Hilfe von Best-Case- und Worst-Case-Szenarien dargestellt (z. B. fehlende Einnahmen durch freie Plätze, Personalausfall...)

Teil 6 Investive Mittel

6.1 Investitionskostenzuschuss

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) hierfür Finanzmittel bereit, die über die Bundesstadt Bonn beantragt werden können. Bei den genannten Finanzmitteln handelt es sich lediglich um ein Förderprogramm und es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.

6.2 Beantragungsverfahren

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Beantragt werden können Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen bzw. Fördermittel für die Ausstattung.

Der Antrag ist zur weiteren Bearbeitung an die Bundesstadt Bonn zu richten. Nach Prüfung wird der Antrag an den Landschaftsverband Rheinland zur Bewilligung weitergeleitet.

Weiter Informationen und die Antragsformulare erhalten Sie hier:

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Sachgebiet Kindertagespflege

Frau Beate Kaspers

Sankt Augustiner Str. 86

53225 Bonn

Telefon: 0228 77-5652

E-Mail: Beate.kaspers@bonn.de

Teil 7 Empfohlenes Vorgehen

Bei der Gründung einer Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. einer Großtagespflege empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Kontaktaufnahme mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn bzw. dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn, ggf. Vereinbarung eines Informations- und Beratungstermins
- Suche nach einer Partnerin/einem Partner für die Gründung einer Großtagespflegestelle bei Selbständigen
- Erstellen einer pädagogischen Konzeption und eines Geschäfts- und Finanzierungsplans

- Suche geeigneter Räume
- Abstimmung mit Eigentümer über die Nutzung
- Sichtung der Räume durch Fachberatung des Netzwerkes Kinderbetreuung und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn zur Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege.

Nach positiver Einschätzung durch Fachberatung und Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn:

- Beantragung Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt Bonn
- Antrag auf Pflegeerlaubnis über die örtlich zuständige Fachberatung
- Beantragung investiver Mittel
- Akquise von Angestellten nur, wenn die Vorgaben des KiBiz vom 01.08.2020 erfüllt sind
- Ggf. Durchführung von Umbaumaßnahmen
- Anschaffung der Ausstattung
- Bewerben der Kindertagespflegestelle
- Akquise von Eltern und Belegung der Betreuungsplätze, freie Plätze im Netzwerk Kindertagespflege Bonn melden
- Erhalt der Nutzungsänderung
 - Durchführung des Sicherheits-Checks und Freigabe der Räume durch die Fachberatung des Netzwerk Kindertagespflege Bonn
 - Erhalt der Pflegeerlaubnis n. §43 SGB VIII
 - Abschluss von Betreuungsverträgen mit Eltern
 - Beginn der Betreuung in den Räumen

Teil 8 Höchstpersönliche Zuordnung zur Kindertagespflegeperson

Die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer festen Kindertagespflegeperson spiegelt den familienähnlichen Charakter der Betreuungsform von Kindertagespflege wider und ist daher unabdingbar.

“Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist profilgebende Voraussetzung für die Kindertagespflege, sie sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein”
(Handreichung KTP NRW Stand 15.10.22 S.49)

Auch in § 22 Sozialgesetzbuch VIII heißt es dazu in Abs. 1 Satz 3:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“

Dies inkludiert die Vertretungskräfte im Vertretungsfall gleichermaßen.

Um den soeben beschriebenen Anforderungen der Zuordnung im pädagogischen Alltag zu begegnen, muss dies in dem Bewusstsein und den daraus resultierenden Handlungsweisen der Kindertagespflegeperson in Interaktion mit ihren zugeordneten Tageskindern und den dazugehörigen Eltern erkennbar werden.

Folgende Handlungsweisen müssen dabei von der zugeordneten Kindertagespflegeperson über den gesamten Betreuungsalltag berücksichtigt werden:

- Kennenlernen-Gespräche/ Vertragsabschluss bei einer selbstständigen Kindertagespflegeperson (Bestandteil der eigenen pädagogischen Konzeption)
- Eingewöhnung
- Räumlichkeiten (jede Kindertagespflegeperson hat einen Betreuungsraum, Möglichkeit der räumlichen Trennung nach päd. Zuordnung ist damit gegeben)
- Aus-/ Erarbeitung von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen
- Elterngespräche
- Anwesenheit während der gesamten vertraglichen Betreuungszeit (Ausnahme: Pausen, Urlaubs- und Krankheitszeiten/ Vertretungssituationen)

Weitere Bereiche erfordern ebenfalls eine pädagogische Zuordnung.
Situative Anpassungen sind dabei nicht ausgeschlossen.

- Morgens in Empfang nehmen, Begrüßung
- Wickeln, Hygiene
- Mahlzeiten begleiten
- Betreuung vor, während und nach dem Schlafen
- Begleitung des pädagogischen Spielalltags durch die zugeordnete Kindertagespflegeperson sowie nach Möglichkeit Schaffung pädagogischer Aktionen mit den zugeordneten Tageskindern
- Abholsituation/Übergabe
- Kurzer Informationsaustausch mit Eltern in der Bring- und Abholsituation

Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für Vertretungskräfte im Vertretungsfall.

Allgemein muss im Betreuungsalltag die pädagogische Zuordnung für alle Beteiligten klar erkennbar sein.

Teil 9 Gründungsberatung

Die Fachberatung des Netzwerks Kindertagespflege Bonn bietet eine Gründungsberatung an, die Sie im Vorfeld der Gründung einer Großtagespflege in Anspruch nehmen können.

Alle hier inhaltlich aufgeführten Themen können im gemeinsamen Gespräch nochmals besprochen und Fragen sowie Unsicherheiten auf dem Weg zu einer Großtagespflegestelle gemeinsam angesehen werden.

Stand: August 2023

Herausgeber: Netzwerk Kindertagespflege Bonn, in Zusammenarbeit der Stadt Bonn und der Interessenvertretung Bonner Kindertagespflege

Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

Die dargestellten Inhalte wurden mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und der Fachgruppe Großtagespflege Bonn erarbeitet.

© Netzwerk Kindertagespflege Bonn
Alle Rechte vorbehalten.
Realisation: petermannsdesign.de